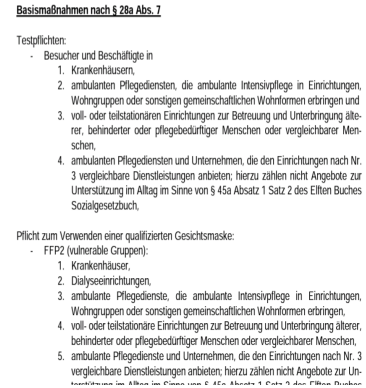


Basismaßnahmen nach § 28a Abs. 7

Testpflichten:
- Besucher und Beschäftigte in
  1. Krankenhäusern,
  2. ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen und
  3. voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbarer Menschen,
  4. ambulanten Pflegediensten und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nr. 3 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; hierzu zählen nicht Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

Pflicht zum Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske:
- FFP2 (vulnerable Gruppen):
  1. Krankenhäuser,
  2. Dialyseeinrichtungen,
  3. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
  4. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbarer Menschen,
  5. ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nr. 3 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; hierzu zählen nicht Angebote zur Un-

THÃ?RINGEN VERLÃ?NGERT CORONA-REGELN BIS ZUM 2. APRIL

Description

Hier ist eine Ã?bersicht Ã¼ber die geplanten MaÃ?nahmen ab dem 19. MÃ¤rz zu finden.

Ã?nderungen sind noch mÃ¶glich

Date
20.11.2026
Date Created
17.03.2022